

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 4

⁴ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person ist für die Inkassohilfe gemäss Artikel 131 Absatz 1 **und Artikel 290** zuständig.

Art. 15 Abs. 1 Ziff. 9 und Abs. 3

¹ Die Regierung ist in folgenden Fällen zuständig:

9. Art. 268 Abs. 1, Entscheid über die Adoption.

³ Gegen Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 Ziffern 1 und 5–9 kann die Berufung gemäss Zivilprozessordnung an das Kantonsgericht erhoben werden. Dasselbe gilt für Entscheide der Departemente, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Instanz vorsieht.

2. FAMILIENRECHT

A. Adoption

Art. 36

¹ Die Regierung entscheidet auf Antrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über die Adoption. 1. Verfahren

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann geeignete Stellen mit Abklärungen beauftragen.

³ Kommunale, regionale und kantonale Behörden sowie Dritte sind verpflichtet, die für den Adoptionsentscheid erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

⁴ Die Regierung bestimmt die zentrale Behörde für internationale Übereinkommen im Bereich der Adoption.

Art. 36a

2. Kenntnis der Abstammung

¹ Die Regierung bezeichnet die Behörde, welche das Auskunftsverfahren über die Personalien der leiblichen Eltern koordiniert und das Kind auf Wunsch beratend unterstützt.

² Diese kann geeignete Stellen insbesondere mit weiteren Abklärungen, der Beratung sowie der Kontaktaufnahme und -vermittlung beauftragen.

B. Unterhaltsanspruch

Art. 37

Vorschüsse

Die Wohnsitzgemeinde des unterhaltsberechtigten Kindes richtet Vorschüsse für dessen Unterhalt aus, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2).

C. Kindes- und Erwachsenenschutz

Art. 38

I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
1. Stellung und Aufgabe
a) Allgemein

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine kantonale, in der Rechtsanwendung unabhängige Behörde.

² Sie nimmt die ihr im Zivilgesetzbuch und im übrigen Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz wahr, sofern das kantonale Recht diese Zuständigkeiten nicht an eine andere Behörde delegiert.

Art. 38a

b) Internationale Übereinkommen

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zentrale Behörde für die internationalen Übereinkommen in den Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Vollstreckungsbehörde bei Kindesrückführungen.

² Sie kann geeignete Stellen mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragen, insbesondere der Abklärung der Situation des Kindes und der Familie im Ausland, der Durchführung von Vermittlungs- und Mediationsverfahren im Ausland sowie der Rückführung eines Kindes ins Ausland.

Art. 39

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist dem von der Regierung bezeichneten Departement administrativ unterstellt.

2. Aufsicht

² Die Regierung übt die Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aus.

Art. 40

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde setzt sich aus der Fachbehörde als Entscheidungsorgan und dem Behördensekretariat zusammen.

3. Grundzüge
der Organisation

² Das Behördensekretariat unterstützt die Fachbehörde in fachlicher Hinsicht, führt die Geschäftskontrolle und besorgt die Kanzleiarbeiten.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt dezentrale Zweigstellen.

Art. 41

Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und damit als Wohnsitz des bevormundeten Kindes (Art. 25 Abs. 2) und der unter umfassender Beistandschaft stehenden volljährigen Person (Art. 26) gilt die Gemeinde:

4. Sitz

- a) in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat oder
- b) in welche sie nach der Errichtung der Vormundschaft oder umfassenden Beistandschaft den Wohnsitz verlegt.

Art. 42

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus einem Leiter und dessen Stellvertreter sowie der erforderlichen Anzahl an:

5. Bestand

- a) Mitgliedern der Fachbehörde;
- b) qualifizierten Sachbearbeitern und Kanzleiangestellten des Behördensekretariats.

² Die Fachbehörde setzt sich in der Regel aus voll- und hauptamtlichen Mitgliedern zusammen, die über die erforderliche persönliche Eignung und einen anerkannten Abschluss in den Bereichen Recht, Sozialarbeit oder Pädagogik/Psychologie verfügen.

³ Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann die Regierung Personen mit besonderen Kenntnissen als Behördenmitglied im Nebenamt anstellen.

⁴ Bei der Stellenbesetzung sind die Amtssprachen des Kantons sowie ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gebührend zu berücksichtigen.

- Art. 43**
6. Geschäftsführung
Der Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) personelle, betriebliche und fachliche Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
 - b) Überwachung der gesamten Geschäftstätigkeit;
 - c) Gewährleistung einer fachgerechten Aus- und Weiterbildung;
 - d) Erteilung von Weisungen;
 - e) Vertretung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach aussen.
- Art. 44**
7. Anstellung und berufliche Vorsorge
¹ Die Anstellungsverhältnisse und die berufliche Vorsorge der Behördenmitglieder und der übrigen Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Vorsorgerecht.
² Der Leiter und dessen Stellvertreter sowie die übrigen Behördenmitglieder werden von der Regierung gewählt.
³ Die Zuständigkeit für Anstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeitenden richtet sich nach dem Personalgesetz.
- Art. 45**
- II. Berufsbeistandschaften
1. Stellung und Aufgaben
¹ Das Betreiben der Berufsbeistandschaften ist eine regionale Aufgabe.
² Die Regionalverbände können die Aufgabe alleine oder gemeinsam erfüllen. Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet, wenn sie die für einen ständig erreichbaren Fachdienst notwendigen Anforderungen hinsichtlich der minimalen Anzahl an Fachpersonen und Fachrichtungen nicht erreichen.
³ Die Berufsbeistandschaften sind Mandatsführungs- und dezentrale Abklärungsstelle für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Ihnen obliegt die Rekrutierung, Beratung und Unterstützung der privaten Beistände.
- Art. 46**
2. Bestand
¹ Die Berufsbeistandschaften bestehen aus einem Leiter und dessen Stellvertreter sowie der erforderlichen Anzahl an voll- und hauptamtlichen Berufsbeiständen und an Kanzleiangestellten.
² Die Regionalverbände haben sicherzustellen, dass die für die sach- und zeitgerechte Mandatsführung und Abklärungstätigkeit notwendigen Stellen geschaffen und besetzt werden.
- Art. 47**
3. Anstellungsveraussetzung
¹ Als Berufsbeistand kann angestellt werden, wer über die erforderliche persönliche Eignung und einen anerkannten Abschluss in der Re-

gel in den Bereichen Recht, Sozialarbeit oder Pädagogik/Psychologie verfügt.

² In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom Erfordernis eines anerkannten Abschlusses abgesehen werden.

Art. 48

Der Leiter führt die Berufsbeistandschaft, überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit und vertritt die Berufsbeistandschaft nach aussen.

4. Geschäftsführung

Art. 49

Die Berufsbeistände führen die Vormundschaften und Beistandschaften, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Drittperson überträgt.

III. Führung der Beistandschaften
1. Allgemein

Art. 50

¹ Die Beistände unterstehen der fachlichen Aufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche ihnen Weisungen erteilen kann.

2. Aufsicht

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sorgt für geeignete Weiterbildungsangebote.

Art. 51

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Beiständen, die ihren gesetzlichen Pflichten schuldhaft nicht nachkommen, die Kosten der Ersatzvornahme überbinden.

3. Ersatzvornahme

Art. 52

¹ Jeder im Kanton zur selbstständigen Berufsausübung zugelassene Arzt der Grundversorgung und der Psychiatrie sowie der zuständige Arzt der überweisenden Einrichtung ist befugt, die fürsorgliche Unterbringung anzuordnen.

IV. Fürsorgliche Unterbringung
1. Ärztliche Unterbringung
a) Anordnung

² Für den Vollzug kann polizeiliche Hilfe beigezogen werden.

³ Der ärztliche Unterbringungsentscheid ist der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und dem gesetzlichen Vertreter mitzuteilen.

Art. 52a

Dauert die ärztliche Unterbringung länger als sechs Wochen, hat die Einrichtung spätestens acht Tage vor Ablauf dieser Frist bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen begründeten Antrag auf Weiterführung der Massnahme einzureichen.

b) Verlängerung

Art. 53

¹ Für die Verlegung in eine andere Einrichtung bedarf es eines neuen Unterbringungsentscheides.

2. Verlegung in eine andere Einrichtung

² Die Zuständigkeit richtet sich nach jener für die Entlassung.

Art. 54

3. Entlassung

¹ Die Einrichtung entscheidet über die Entlassung bei der ärztlichen Unterbringung bis sechs Wochen sowie in Einzelfällen, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihr die Entlassungskompetenz übertragen hat.

² Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, hat die Einrichtung einen begründeten Antrag zu stellen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.

Art. 55

4. Nachbetreuung
a) Grundsatz

¹ Bei Bedarf kann die Einrichtung mit der untergebrachten Person vor der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung vereinbaren. Die Vereinbarung ist in den Entlassungsentscheid aufzunehmen.

² Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, kann zusammen mit der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung angeordnet werden.

³ Die Nachbetreuung ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen.

Art. 55a

b) Anordnung

¹ Die Nachbetreuung wird von der Instanz angeordnet, die für die Entlassung zuständig ist.

² Die Einrichtung stellt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Antrag oder teilt ihr ihren Entscheid mit.

Art. 55b

c) Aufhebung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überwacht die Nachbetreuung.

² Sie hebt sie auf, wenn ihr Zweck erreicht ist oder nicht erreicht werden kann und eine fürsorgliche Unterbringung notwendig ist.

³ Die Nachbetreuung fällt spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, sofern keine neue Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

Art. 56

5. Ambulante Massnahmen
a) Anordnung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann aufgrund einer ärztlichen Empfehlung ambulante Massnahmen anordnen.

² Zulässig sind Massnahmen, die geeignet erscheinen, eine fürsorgliche Unterbringung zu verhindern oder einen Rückfall zu vermeiden. Insbesondere sind dies folgende Verpflichtungen:

a) regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen;

- b) sich einer Therapie oder medizinisch indizierten Behandlung zu unterziehen;
- c) medizinisch indizierte Medikamente einzunehmen;
- d) sich alkoholischer und anderer Suchtmittel zu enthalten;
- e) sich an weitere Weisungen für ihr Verhalten zu halten.

³ Widersetzt sich eine Person der Verpflichtung zur Medikamenteneinnahme, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die zwangsweise Verabreichung der Medikamente anordnen.

⁴ Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.

Art. 56a

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überwacht die Einhaltung der ambulanten Massnahme und überprüft jährlich, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind. b) Aufhebung

² Sie hebt sie auf, wenn ihr Zweck erreicht ist oder nicht erreicht werden kann und eine fürsorgliche Unterbringung notwendig ist.

Art. 57

¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes und des Zivilgesetzbuches richtet sich das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. V. Verfahren
1. Anwendbares
Recht

² Die Verfahrenssprache richtet sich nach dem kantonalen Sprachengesetz.

³ Die Verfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind nicht öffentlich.

Art. 58

¹ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen rechtshängig. 2. Rechts-
hängigkeit

² Das Verfahren wird von Amtes wegen eröffnet, wenn:

- a) eine nicht offensichtlich unbegründete Gefährdungsmeldung eingeht;
- b) konkrete Hinweise auf die Hilfsbedürftigkeit eines Kindes oder einer volljährigen Person vorliegen;
- c) die Behörde in den vom Zivilgesetzbuch bestimmten Fällen angerufen wird.

³ Die Eröffnung eines Verfahrens ist den Parteien mitzuteilen.

Art. 59

3. Verfahrens-
leitung und
Instruktion
a) Allgemein

¹ Der Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde instruiert das Verfahren bis zum Entscheid oder betraut ein anderes Behördenmitglied mit dieser Aufgabe. In die Zuständigkeit der Verfahrensleitung fallen insbesondere:

- a) Anordnung von vorsorglichen Massnahmen bei besonderer Dringlichkeit (Art. 445 Abs. 2);
- b) Anordnung einer Vertretung für das Erwachsenenschutzverfahren und die Errichtung einer Beistandschaft für das Kindeschutzverfahren (Art. 449a und Art. 314 Abs. 3);
- c) Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

² Das instruierende Behördenmitglied kann die Berufsbeistandschaften, das Behördensekretariat oder andere geeignete Stellen mit den erforderlichen Abklärungen beauftragen.

³ Bei Verfahren, die nicht wesentlich in die Rechtsstellung der betroffenen Person eingreifen, kann die Instruktion an das Behördensekretariat delegiert werden.

⁴ Sofern keine Einzelzuständigkeit vorliegt, entscheidet der Leiter auf Antrag des instruierenden Behördenmitglieds über die Zusammensetzung und die Einberufung des Spruchkörpers.

Art. 59a

b) Anhörung

¹ Die persönliche Anhörung der betroffenen Person erfolgt durch ein Behördenmitglied. Ausnahmsweise kann eine geeignete Drittperson damit beauftragt werden.

² Der für den Entscheid wesentliche Inhalt ist in einem Protokoll festzuhalten.

Art. 59b

c) Vollstreckung
der Mitwirkungspflicht

¹ Verweigern die am Verfahren Beteiligten oder Dritte unberechtigterweise die Mitwirkung im Verfahren, kann das instruierende Behördenmitglied die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht anordnen. Zulässig sind insbesondere:

- a) die persönliche Vorführung;
- b) die Hausdurchsuchung;
- c) die Zwangsuntersuchung durch einen Arzt;
- d) die Herausgabe oder Sicherstellung von Dokumenten, Gegenständen und Vermögenswerten.

² Für die zwangsweise Durchsetzung kann polizeiliche Hilfe beigezogen werden.

³ Personen, die unberechtigterweise die Mitwirkungspflicht verletzen, haben die durch deren zwangsweise Durchsetzung verursachten Kosten zu tragen.

Art. 60

¹ Soweit keine Einzelzuständigkeit vorgesehen ist, entscheidet die Fachbehörde in Dreierbesetzung.

4. Entscheid
a) Kollegial-
behörde

² Das instruierende Behördenmitglied führt den Vorsitz des interdisziplinär zusammengesetzten Spruchkörpers.

³ Die Fachbehörde kann ihren Entscheid bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg treffen. In den übrigen Fällen oder auf Antrag eines Mitgliedes des Spruchkörpers führt sie eine mündliche Verhandlung durch.

Art. 60a

¹ Bei Einzelzuständigkeit obliegt der Entscheid in der Regel dem instruierenden Behördenmitglied.

b) Einzel-
zuständigkeit

² In die Einzelzuständigkeit fallen insbesondere:

- a) die Anordnung oder der Entzug der aufschiebenden Wirkung im Berufungsverfahren (Art. 450c und Art. 450e);
- b) der Erlass von Vollstreckungsverfügungen (Art. 450g);
- c) der Erlass von Abschreibungs- und Nichteintretensverfügungen.

³ Die Regierung kann in einer Verordnung die Einzelzuständigkeit für weitere Entscheide vorsehen, wenn das Ermessen gering ist, keine interdisziplinäre Beurteilung nötig ist oder sie nichtstreitiger Natur sind.

Art. 61

¹ Das Kantonsgericht ist die gerichtliche Beschwerdeinstanz.

5. Gerichtliche
Beschwerde-
instanz

² Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes und des Zivilgesetzbuches richtet sich das Verfahren nach der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.

³ Die Bestimmungen über den Fristenstillstand finden keine Anwendung.

Art. 62

¹ Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Pflege, Bildung, Erziehung, Betreuung, Sozialberatung und Religion, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit eines Kindes oder einer erwachsenen Person Kenntnis erhalten, sind zu deren Meldung verpflichtet.

VI. Gemeinsame
Bestimmungen
1. Kantonale
Meldepflichten

² Wer im Besitz einer Patientenverfügung ist, hat diese dem behandelnden Arzt zu melden, sofern er von der Urteilsunfähigkeit der verfügenden Person Kenntnis erhält.

- Art. 63**
2. Kosten und Parteientschädigung
- ¹ Die Erhebung von Kosten für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde richtet sich nach der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege.
- ² Die Kosten für Massnahmen sind von der betroffenen Person oder den Eltern des minderjährigen Kindes zu tragen, soweit nicht Dritte zahlungspflichtig sind. Subsidiär sind sie nach den Bestimmungen des kantonalen Unterstützungsgesetzes zu tragen.
- ³ In Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen.
- Art. 64**
3. Archivierung
- a) Zuständigkeit
- ¹ Die Akten werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehungsweise bei Gerichtsverfahren vom Gericht archiviert.
- ² Die Beistände sind verpflichtet, sämtliche Akten nach Ende der Vormundschaft oder Beistandschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu übergeben.
- Art. 64a**
- b) Akteneinsicht
- ¹ Über die Akteneinsicht bei abgeschlossenen Verfahren entscheidet die Instanz, welche die Akten aufbewahrt.
- ² Die Akteneinsicht wird gewährt, wenn ein schutzwürdiges Interesse geltend gemacht werden kann.
- ³ Entscheide über die Akteneinsicht können schriftlich innert 30 Tagen mit Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden.
- Art. 65**
4. Verantwortlichkeit
- Der Rückgriff auf die Person, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, erfolgt nach dem Gesetz über die Staatshaftung.
- Art. 66**
5. Ausführungsbestimmungen
- Die Regierung regelt in einer Verordnung die Einzelheiten insbesondere über:
- a) die Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Standorte der Zweigstellen;
 - b) die Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Anzahl an Mitarbeitenden und der Fachrichtungen für eine Berufsbeistandschaft;
 - c) die Anforderungen an den Bestand an Berufsbeiständen;
 - d) die Geschäftsführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der Berufsbeistandschaften;
 - e) die fürsorgliche Unterbringung;

- f) die Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder der Fachbehörde sowie der privaten Beistände;
- g) die Gebühren.

Art. 76 Abs. 1

¹ Der Bezirksgerichtspräsident ernennt einen Erbschaftsverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat (Art. 408 Abs. 1 und 2).

Art. 163

¹ Die Änderung von Gesetzen wird im Anhang geregelt.

² Soweit grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 Kantonsverfassung nicht entsprechen, nicht im Einklang mit der Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 19. Dezember 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht, Kindesrecht) stehen, kann der Grosse Rat sie durch Verordnung anpassen.

Anhang

(Art. 163 Abs. 1)

Änderung von Erlassen

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31. August 2005 (BR 130.100)**Art. 3 Abs. 3**

³ Für **Minderjährige** gelten diese Anforderungen sinngemäss.

Art. 21

Minderjährige

¹ In die Einbürgerung oder die Entlassung aus dem Bürgerrecht werden in der Regel die unter der elterlichen Sorge der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers stehenden **Minderjährigen** einbezogen, sofern nicht das Kindeswohl dagegen spricht.

² Für **Minderjährige** über 16 Jahren gilt dies nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

³ **Minderjährige** können mit Vollendung des 16. Altersjahres selbstständig ein Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht einreichen. Das Gesuch ist von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen.

Art. 22

Umfassend
Verbeiständete

¹ Bei **umfassend Verbeiständeten** ist das Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.

² Das Gesuch bedarf der Zustimmung der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**.

2. Pflegekindergesetz vom 14. Februar 2007 (BR 219.050)**Art. 14 Abs. 1 lit a**

¹ Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist bewilligungspflichtig, wenn:

- a) tags- und nachtsüber vier und mehr Plätze zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung von **Minderjährigen** angeboten werden;

**3. Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung vom
16. Juni 2010 (BR 320.100)**

Art. 9 Abs. 2

² Geht es um Kinderbelange, kann das Gericht die **Kindesschutzbehörde** am Aufenthaltsort der Kinder mit dem Vollzug beauftragen.

**4. Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung vom
16. Juni 2010 (BR 350.100)**

Art. 27

Zur Stellung des Strafantrags wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten sind auch die zur Betreuung der unterhaltsberechtigten Personen zuständigen **Beiständinnen und Beistände sowie Kindes- und Erwachsenenschutz-** oder Sozialhilfebehörden befugt.

**5. Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden
vom 27. August 2009 (BR 350.500)**

Art. 13 lit. i

Die kantonalen Justizvollzugsanstalten sowie die anderen Institutionen dienen dem Vollzug:

i) **von fürsorglicher Unterbringung.**

Art. 17 Abs. 4

⁴ Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert, obliegt dem Amt. Im Bedarfsfall orientiert dieses die [...] **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**. Beide treffen in gegenseitiger Absprache die notwendigen Massnahmen.

**6. Gesetz für die Volksschule des Kantons Graubünden
vom 26 November 2000 (BR 421.000)**

Art. 14

Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, können durch Schulratsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Berichtes des zuständigen Schulinspektorates und des Schulpsychologischen Dienstes und unter Meldung an die **Kindesschutzbehörde** vom Unterricht ausgeschlossen werden.

7. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)**Art. 22a Abs. 1**

¹ Der Bezirksgerichtspräsident beurteilt die Zulässigkeit der Entnahme regenerierbarer Gewebe und Zellen bei urteilsunfähigen oder **minderjährigen** Personen.

Art. 24 Abs. 1

¹ Gegen ihren Willen dürfen psychisch Kranke nur nach den Bestimmungen über die **fürsorgerische Unterbringung** eingewiesen oder zurückbehalten werden.

Art. 35 Abs. 2 lit. b

² Sie sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit:

- b) wenn sie den zuständigen Behörden Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen oder eine **Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme** angezeigt erscheinen lassen.

8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden vom 7. Dezember 1986 (BR 546.100)**Art. 11 Abs. 2**

² Die regionalen Sozialdienste arbeiten mit der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Berufsbeistandschaften** zusammen.

9. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 3. Dezember 1978 (BR 546.250)**Art. 2 Abs. 3**

³ Für Unterstützungsbedürftige gelten in Spitälern, Heimen und anderen **Fürsorgeeinrichtungen** die gleichen Tarife wie für die ortsansässigen Einwohner.

Art. 3

Die Sozialbehörde geht den Ursachen der Bedürftigkeit nach und stellt gegebenenfalls zur Vermeidung drohender oder zur Behebung eingetretener Bedürftigkeit bei der **Erwachsenenschutzbehörde** die erforderlichen Anträge. Solche Anträge können auch vom kantonalen **Sozialamt** gestellt werden.

Art. 6 Abs. 3

³ Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder in einer anderen **Einrichtung** sowie behördliche oder **durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnete Unterbringung** in Familienpflege begründet keinen Unterstützungswohnsitz.

10. Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen vom 12. Juni 1994 (BR 546.300)**Art. 2 Abs. 1 lit a**

¹ Dem Lastenausgleich unterliegen sämtliche Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss:

- a) Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für **unterhaltsberechtigte** Kinder,

11. Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (BR 613.000)**Art. 14**

Die Kantonspolizei darf **minderjährige** Personen den Obhutsberechtigten oder der [...] **Kindesschutzbehörde** zuführen.

Zuführung
Minderjähriger

Art. 16 Abs. 1 lit. b

¹ Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB für längstens zehn Tage verfügen. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und:

- b) dem Bezirksgerichtspräsidium und, sofern **Kinder betroffen sind**, der **Kindesschutzbehörde** innert 24 Stunden zu übermitteln;

12. Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000)**Art. 10 Abs. 5**

⁵ Einkommen und Vermögen des Kindes, ausgenommen das Erwerbs- und Ersatz Einkommen sowie Grundstückgewinne, werden bis zum Ende der Steuerperiode, die dem Eintritt der **Volljährigkeit** vorangeht, dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut zugerechnet.

Art. 150 Abs. 1 und 2

¹ Inventaraufnahme und Siegelung erfolgen durch die kantonale Steuerverwaltung. Von den Inventaraufnahmen, die durch das **Bezirksgericht**

oder die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** angeordnet werden, ist der Steuerverwaltung eine Kopie zuzustellen.

² Der Inventaraufnahme sollen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter **minderjähriger** oder **unter umfassender Beistandschaft stehender** Erben beiwohnen.

13. Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuer vom 31. August 2006 (BR 720.200)

Art. 8 Abs. 2 lit. b

² Als wirtschaftliche Handänderung gilt insbesondere:

- b) die Übertragung von Beteiligungsrechten an einer Immobiliengesellschaft, wenn dadurch der Erwerber allein oder zusammen mit seinem Ehegatten und den **minderjährigen** Kindern eine Mehrheit der Stimmen erlangt;

14. Kantonales Jagdgesetz vom 4. Juni 1989 (BR 740.000)

Art. 7 Abs. 1 lit. d

¹ Die Abgabe des Jagdpatentes wird Personen verweigert, welche:

- d) **unter umfassender Beistandschaft stehen**, sofern keine Zustimmung des **Beistandes** vorliegt;

15. Kantonales Fischereigesetz vom 26. November 2000 (BR 760.100)

Art. 6 Abs. 1

¹ Das Mitangelrecht berechtigt Jugendliche bis 13 Jahre zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines **volljährigen** Patentinhabers. Massgebend für die Altersgrenze des Mitanglers ist das Kalenderjahr.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Sie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.